

11.12.84

A - Fz - G - In - K -
R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Tierschutzgesetzes

Punkt der 545. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 1984

Der federführende Agrarausschuß (A),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Kulturfragen (K),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung
zu nehmen:

K

1. Artikel 1 vor Nummer 1 (§ 1)

Ziff. 1
und 2
schließen
sich an.

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01
voranzustellen:

'01. In § 1 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens
des Tieres ist eine ethische Verpflichtung."

Begründung:

Der Begriff "ethisch" sollte in
den übergeordneten Auslegungsgrund-
satz des § 1 aufgenommen werden,
zumal er nicht nur für die Versuche
an Wirbeltieren Geltung beanspruchen
kann, sondern für den gesamten Be-
reich des Tierschutzes, z. B. auch dem
der Intensivtierhaltung.

Dieser Empfehlung widerspricht der Rechtsausschuß mit
folgender

Begründung:

Die Regelungen des Tierschutzgesetzes beruhen
zwar in ihrer Konzeption auf einem ethisch
ausgerichteten Tierschutz. Sie können jedoch
nur Rechtsgebote begründen, nicht ethische
Postulate für den Einzelnen aufstellen. Dem
Einzelnen obliegt die Pflicht zum Gesetzes-
gehorsam. Den staatlichen Geboten und Verboten
kann nicht dadurch eine andere oder stärkere
Verbindlichkeit verliehen werden, daß sie für
ethisch verpflichtend erklärt werden. Inhalt
und Reichweite des Gesetzesbefehls würden da-
durch unklar und unbestimmt.

2. Artikel 1 vor Nummer 1 (§ 1)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01. einzufügen:

'01. In § 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Tierschutz ist eine ethische Verpflichtung."

Begründung:

Der Begriff "ethisch" sollte in den übergeordneten Auslegungsgrundsatz des § 1 aufgenommen werden, zumal er nicht nur für die Versuche an Wirbeltieren Geltung beanspruchen kann, sondern für den gesamten Bereich des Tierschutzes, z.B. auch der Intensivtierhaltung.

Dieser Empfehlung widerspricht der Rechtsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Regelungen des Tierschutzgesetzes beruhen zwar in ihrer Konzeption auf einem ethisch ausgerichteten Tierschutz. Sie können jedoch nur Rechtsgebote begründen, nicht ethische Postulate für den Einzelnen aufstellen. Dem Einzelnen obliegt die Pflicht zum Gesetzesgehorsam. Den staatlichen Geboten und Verboten kann nicht dadurch eine andere oder stärkere Verbindlichkeit verliehen werden, daß sie für ethisch verpflichtend erklärt werden. Inhalt und Reichweite des Gesetzesbefehls würden dadurch unklar und unbestimmt.

3. Artikel 1 Nr. 3 (§ 3 Nr. 3a)

In Artikel 1 Nr. 3 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) folgende Nummer 3a wird eingefügt:

"3a. ein gezüchtetes oder aufgezogenes Tier ohne eine ausreichende Vorbereitung auf den vorgesehenen Lebensraum in der freien Natur auszusetzen oder auszusiedeln,"

Begründung:

Ohne eine ausreichende Vorbereitung auszusetzender oder anzusiedelnder Tiere sind der Schutz ihres Lebens sowie ihr Wohlbefinden im Sinne von § 1 nicht gewährleistet; dieser bislang nicht geregelte Sachverhalt ist vergleichbar mit Nummer 3. Tiere wildlebender Arten, die sich kurzfristig, insbesondere zu Kennzeichnungszwecken in menschlichem Gewahrsam befunden haben, fallen nicht unter die Vorschrift, da sie weder gezüchtet noch aufgezogen sind.

A 4. Artikel 1 nach Nummer 3 (§ 3)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

'3a. § 3 wird weiter wie folgt geändert:

Die bisherigen Vorschriften des § 3 einschließlich der vorgesehenen Änderungen werden Absatz 1.

Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Die Veranstalter von sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen mit Tieren haben stichprobenweise und in Verdachtsfällen Dopingkontrollen durchzuführen, die Ergebnisse sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen."

Als Folge

ist in Artikel 1 Nr. 20 in § 18 Abs. 1 die Nummer 4 wie folgt zu fassen:

"4. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt oder entgegen § 3 Abs. 2 keine Dopingkontrollen durchführt oder die Ergebnisse nicht die vorgeschriebene Zeit aufbewahrt,".

(noch Ziffer 4)

Begründung:

Wenn schon ein generelles Verbot des Dopings für erforderlich gehalten wird, muß die Einhaltung dieses Verbots in der Praxis überwacht werden können. Die vorgeschlagene Regelung in Absatz 2 knüpft an das insoweit allgemein anzuwendende Verursacherprinzip an und schafft die Grundlage für einen wirksamen Vollzug der Verbotsnormen. Im übrigen führen die Veranstalter Dopingkontrollen bereits jetzt, z.B. im Interesse einer objektiven Zuchtauslese, durch.

A 5. Artikel 1 Nr. 5 (§ 4a Abs. 2 und § 4b)

In Artikel 1 Nr. 5 ist

a) § 4a Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Betäubung nicht erforderlich,

1. wenn sie bei Notschlachtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist,
2. für rituelle Schlachtungen, die Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften zwingend vorgeschrieben sind."

(noch Ziffer 5)

b) in § 4b in Nummer 2 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. die Voraussetzungen näher zu regeln, unter denen rituelle Schlachtungen im Sinne von § 4a Abs. 2 Nr. 2 vorgenommen werden dürfen."

Begründung:

Der Gesamtvorgang des Schlachtens ohne vorherige Betäubung (Schächten) hat tierquälerischen Charakter. Ausnahmen vom Betäubungszwang sind daher auf die durch Artikel 4 GG gebotenen Fälle zu beschränken. Bei der Anwendung des Artikels 4 GG ist u.a. zu bedenken, daß das Schächten von Tieren in manchen Ländern, insbesondere im vorderasiatischen Raum als die Schlachtmethode schlechthin angesehen wird. Nur in Einzelfällen, wie z. B. bei den Angehörigen des mosaischen Glaubens, ist das Schächten zum echten Bestandteil des religiösen Bekenntnisses und damit zu einer Handlung geworden, die als solche weltanschaulichen Charakter besitzt (vgl. BVerfGE 32, 98, 106). Im Gegensatz dazu werden Handlungen, die zwar Ausdruck einer religiösen Grundhaltung sind, selbst aber keine religiöse Betätigung beinhalten, nicht vom Grundrechtsschutz des Artikels 4 GG umfaßt. Artikel 4 GG ist als Abwehrrecht konzipiert, das dem Träger des Grundrechts die Religionsausübung nur im Rahmen der tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten gewährleistet. Es verpflichtet den Staat nicht, die tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Bekenntnisses zu schaffen und dazu die Rechtslage an die Gebote eines bestimmten Bekenntnisses anzupassen.

Im übrigen wird die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung (Entscheidung in jedem Einzelfall durch eine Verwaltungsbehörde) dem bundeseinheitlichen Regelungsbedarf nicht gerecht. Es muß vielmehr bundeseinheitlich durch Rechtssatz festgelegt werden, wer schächten darf. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 4b trägt diesem Gedanken Rechnung.

Dabei wird auch festzulegen sein, daß das Schächten für Exportzwecke unzulässig ist und im übrigen nur durch sachkundige Personen in besonders zugelassenen Schlachtstätten vorgenommen werden darf.

A 6. Artikel 1 Nr. 5 (§ 4b Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 4b in Nummer 2 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 3 anzufügen: *

"3. das Schlachten von Fischen und anderen kaltblütigen Tieren näher zu regeln; dabei kann ein Betäubungsgebot vorgesehen werden."

Begründung:

Die Ergänzung ist erforderlich, da für den Fall einer Aufhebung der geltenden "Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren" eine Ermächtigungsnorm geschaffen werden muß, die es ermöglicht, das Schlachten von Fischen ggf. einer Betäubungspflicht zu unterwerfen.

A 7. Artikel 1 Nr. 7 (§ 6 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 6 Abs. 1 in Satz 4 nach dem Wort "gilt" das Zitat "§ 8a Abs. 1," einzufügen.

Begründung:

Durch eine Anzeige über Eingriffe zur Organ- und Gewebeentnahme soll die zuständige Behörde die Möglichkeit zur Überprüfung des Vorliegens der zu erfüllenden Voraussetzungen erhalten.

* Bei Annahme von Ziff. 5 ist diese Empfehlung redaktionell anzupassen.

K 8. Artikel 1 Nr. 9 (§ 7 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 7 Abs. 1 folgender Satz
anzufügen:

"Kein Tierversuch im Sinne dieses Gesetzes ist das Entnehmen von Organen oder Geweben aus einem Tier, das unter Beachtung der Vorschriften des § 4 getötet und vorher keinen Eingriffen oder Behandlungen unterzogen wurde, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein konnten."

Begründung:

Klarstellung, daß Organ- und Gewebeentnahmen nicht nach den Vorschriften des 5. Abschnittes zu behandeln sind.

A 9. Artikel 1 Nr. 9 (§ 7 Abs. 3)

G

In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 jeweils die Worte "Versuche an Wirbeltieren" durch das Wort "Tierversuche" zu ersetzen.

Begründung:

Dem Tierschutzgesetz liegt die Konzeption eines ethisch ausgerichteten Tierschutzes zu Grunde (Amtliche Begründung). Der angestrebte Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere gilt für Wirbeltiere und Wirbellose in gleicher Weise. Das Erfordernis der "ethischen Vertretbarkeit" muß deshalb auch für Versuche an Nichtwirbeltieren gelten; ebenso kann der Schutz vor länger anhaltenden oder sich wiederholenden Schmerzen und Leiden nicht auf Wirbeltiere beschränkt werden. Die unterschiedliche Schmerz- und Leidensfähigkeit der einzelnen Tierspezies kann bei der Abwägung zwischen den zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden einerseits und dem Versuchszweck andererseits Berücksichtigung finden.

K 10. Artikel 1 Nr. 9 (§ 7 Abs. 3)

bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 11

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 7 der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Versuche an Wirbeltieren* insbesondere wenn sie zu länger anhaltenden oder sich wiederholenden Schmerzen, Leiden oder Schäden führen, dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie im Hinblick auf den Versuchszweck und auf die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen."

Begründung:

Die in der Fassung der Regierungsvorlage enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe belasten das Genehmigungsverfahren mit übermäßigen Begründungspflichten und erschweren eine nachprüfbare Entscheidungsfindung. Es sollte daher auf den rechtlich gefestigten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zurückgegriffen werden, zumal in § 1 bereits auf die ethische Verpflichtung abgehoben wird (vgl. den Änderungsvorschlag zu § 1).

* Bei Annahme von Ziff. 9 muß es heißen: "Tierversuche,".

Wi 11. Artikel 1 Nr. 9 (§ 7 Abs. 3)

stfällt
ei An-
ahme von
ffer 10

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 7 Abs. 3 Satz 2
das Wort "hervorragender"
durch das Wort "erheblicher"
zu ersetzen.

Begründung:

Bei der Versuchsplanung kann der Wissen-
schaftler es vielfach nicht vorhersehen, ob
die Ergebnisse der Versuchsvorhaben für die
genannten Zwecke von hervorragender Bedeutung
sein werden. Das Ziel dieser Regelung,
Tierversuche mit schweren Eingriffen einzu-
schränken, wird auch bereits durch die dann
immer noch erforderliche strenge Prüfung
erreicht, ob nämlich die Ergebnisse für
wesentliche Bedürfnisse von Mensch und Tier
einschließlich der Lösung wissenschaftlicher
Probleme von erheblicher Bedeutung sind.

A 12. Artikel 1 Nr. 9 (§ 8 nach Abs. 1, Abs. 4 Nr. 1)

G

a) In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 8 nach Absatz 1 folgender
Absatz 1 a einzufügen:

"(1a) Der Antrag auf Genehmigung eines Tierversuches
ist schriftlich bei der zuständigen Behörde einzu-
reichen. Dem Antrag sind alle für die Beurteilung
des Versuchsvorhabens und die Bearbeitung des Genehmi-
gungsantrages erforderlichen Unterlagen beizufügen.
Insbesondere ist

1. wissenschaftlich begründet darzulegen, daß die
Voraussetzungen des Absatzes 4 Nr. 1 vorliegen,
2. nachzuweisen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 4
Nr. 2 bis 4 vorliegen,
3. schriftlich darzulegen, daß die Voraussetzungen
des Absatzes 4 Nr. 5 vorliegen.

(noch Ziffer 12)

In den Angaben nach Satz 2 müssen die Angaben nach § 8 a Abs. 2 enthalten sein."

- b) In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 8 Abs. 4 Nr. 1 die Worte "wissenschaftlich begründet dargelegt wird, daß" zu streichen.

Begründung:

Ziel der Änderung ist es, die formellen und materiellen Genehmigungsvoraussetzungen für Tierversuche übersichtlicher darzustellen und damit deren Anwendung sowohl für den Versuchsansteller als auch für die Genehmigungsbehörde zu erleichtern. Der Entwurf regelt das Genehmigungsverfahren unsystematisch und teilweise unvollständig. Die geänderte Fassung des § 8 entspricht in ihrem Aufbau den bei öffentlich-rechtlichen Genehmigungsvorbehalten üblichen Regelungen.

Die vorgesehene Änderung stellt dabei klar, daß es zunächst Sache des Antragstellers ist, anhand von von ihm beizubringenden Unterlagen die Erfüllung der gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen nachzuweisen.

Bei den im Entwurf vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen (Absatz 4) müßte sich die Behörde auf die (formale) Prüfung beschränken, ob die - für die Neukonzeption des Tierschutzgesetzes entscheidenden - Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 und 3 "wissenschaftlich begründet dargelegt" sind. Ob aber diese Begründung zutrifft, also die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 und 3 tatsächlich erfüllt sind, wäre der behördlichen Prüfung entzogen. Das Genehmigungsverfahren würde dadurch insoweit zu einem formalen Prüfungsakt.

13. Artikel 1 Nr. 9 (§ 8 Abs. 3 und 4)

In Artikel 1 Nr. 9 werden in § 8 der bisherige Absatz 3
Absatz 4 und der bisherige Absatz 4 Absatz 3.

Folgeänderungen

- In Artikel 1 Nr. 20 ist in § 18 Abs. 1 Nr. 12 das Zitat "Abs.3"
durch das Zitat "Abs. 4" zu ersetzen.
- Der neu eingefügte Absatz 1a von § 8 ist entsprechend anzupassen
(vgl. Ziff. 12).

Begründung:

Die Umstellung der Absätze erfolgt
aus systematischen Gründen.

14. Artikel 1 Nr. 9 (§ 8 Abs. 6 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 8 Abs. 6 Nr. 1 der Buchstabe b
zu streichen.

Als Folge

ist in § 8 Abs. 6 Nr. 1 in Buchstabe a am Ende das Komma durch
das Wort "oder" zu ersetzen; der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.

Begründung:

Die Durchführung des Tierschutzgesetzes
obliegt den Ländern. Im Interesse eines
einheitlichen Vollzugs kann es deshalb nicht
hingenommen werden, daß Tierversuche für
Versuchsvorhaben aufgrund einer von der
Bundesregierung oder einem Bundesminister
erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschrift
vom Genehmigungsvorbehalt ausgenommen werden.
Die Verantwortlichkeit der Länder für die
strenge Einhaltung des Tierschutzgesetzes
würde dadurch ausgehöhlt.

R 15. Artikel 1 Nr. 9 (§ 8 Abs. 6 Nr. 1)

entfällt
bei An-
nahme von
Ziff.14

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Regelung des § 8 Abs. 6 Nr. 1 Buchstabe b TierSchG in ihrem Zusammenhang mit § 8 Abs. 1, § 18 Abs. 1 Nr. 11 TierSchG (Artikel 1 Nr. 9, 20) unter dem Gesichtspunkt des Gesetzesvorbehalts nach Artikel 103 Abs. 2 GG zu überprüfen.

Begründung:

Nach § 8 Abs. 6 Nr. 1 Buchstabe b i.V.m. § 8 Abs. 1, § 18 Abs. 1 Nr. 11 TierSchG würde der Anwendungsbereich eines Bußgeldtatbestandes durch Verwaltungsvorschriften bestimmt, für die ferner auch keine Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG und dem Bestimmtheitsgebot des Artikels 103 Abs. 2 GG entsprechende Ermächtigung gegeben ist. Nach Artikel 103 Abs. 2 GG wird der Gesetzgeber die Bestimmung von Fallgruppen, die aus der Verbotsnorm des § 8 Abs. 1 herausgenommen werden können, und die inhaltliche Gestaltung solcher Regelungen nicht dem Ermessen der Exekutive überlassen können (vgl. BVerfGE 51, 69 ff., 72; 14, 185 f; 47, 120).

A 16. Artikel 1 Nr. 9 (§ 8a Abs. 1)

G

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 8a Abs. 1 in Satz 2 am Ende folgender Halbsatz einzufügen:

„; in diesen Fällen ist die Anzeige unverzüglich nachzuholen“

Begründung:

Die Anzeigepflicht für genehmigungsfreie Tierversuche muß auch für Notfälle, in denen die sofortige Durchführung des Tierversuchs erforderlich ist, erhalten bleiben. Für diese Fälle ist eine unverzügliche nachträgliche Anzeige vorzusehen.

K 17. Artikel 1 Nr. 9 (§ 8b Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 8 b Abs. 1 die Worte
"Träger von" zu streichen.

Begründung:

Der Tierschutzbeauftragte ist nach § 8 b Abs. 6 Beauftragter der jeweiligen Einrichtung selbst, die auch seine Stellung durch autonome Satzung regelt. Folgerichtig ist er daher auch von der Einrichtung eigenverantwortlich zu bestellen. Der Träger der Einrichtung sollte hier nicht eingeschaltet werden, zumal die Einrichtung in der Regel die bessere Personal- und Sachkenntnis haben wird.

18. Artikel 1 Nr. 9 (§ 8b Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 8b in Absatz 1 folgender Satz 2 anzufügen: .

"Bei der Anzeige sind auch Angaben über die Regelung seiner Stellung und Befugnisse gemäß Absatz 6 Satz 3 zu machen."

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 20 ist in § 18 Abs. 1 in Nummer 15 das Zitat "8b Abs. 1" durch das Zitat "8b Abs. 1 Satz 1" zu ersetzen.

Begründung:

Die Überwachungsbehörde muß Kenntnis darüber haben, ob der Tierschutzbeauftragte in seiner betriebsinternen Stellung und nach seinen Befugnissen seinen Aufgaben wirksam nachkommen kann.

G 19. Artikel 1 Nr. 9 (§ 8b Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 8b Abs. 2 der Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Zur Erfüllung der Aufgaben eines Tierschutzbeauftragten sind die genannten Qualifikationen unabdingbar. Ausnahmen sind im Sinne eines effektiven Tierschutzes nicht zu vertreten.

Wi 20. Artikel 1 Nr. 9 (§ 8b Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 8b der Absatz 4 zu streichen.

Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 21

Begründung:

Die an den Tierschutzbeauftragten gestellten gesetzlichen Anforderungen sind so hoch, daß sie regelmäßig nur von wenigen wissenschaftlichen Mitarbeitern eines Unternehmens erfüllt werden können. Wenn diese hochqualifizierten Fachkräfte nicht an Versuchsvorhaben beteiligt sein dürfen, werden sich in der betrieblichen Praxis vor allem bei kleinen und mittleren Unternehmen vielfach unlösbare Schwierigkeiten ergeben.

A
G

21. Artikel 1 Nr. 9 (§ 8b Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 8b der Absatz 4 wie folgt zu fassen:

ntfällt
ei An-
ahme von
iff. 20

"(4) Der Tierschutzbeauftragte darf an einem Versuchsvorhaben in seinem Aufgabenbereich als Tierschutzbeauftragter nicht beteiligt sein."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

A
G

22. Artikel 1 Nr. 9 (§ 9 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 9 Abs. 1 Satz 3 die Worte "mit operativen Eingriffen" durch die Worte "an Wirbeltieren mit operativen Eingriffen oder anderen Eingriffen und Behandlungen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind," zu ersetzen.

Begründung:

Neben operativen Eingriffen können auch nicht-operative Behandlungen von Tieren mit erheblichen Beeinträchtigungen (z.B. erheblichen Schmerzen und Leiden oder dauerhaften Schäden, Einschränkung der Bewegungsfähigkeit) verbunden sein. Hierbei ist z.B. an Bestrahlungen, Einwirkungen von Lärm, Hitze, Kälte usw. zu denken.

A 23. Artikel 1 Nr. 9 (§ 9 Abs. 2 Satz 2)

G In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 9 Abs. 2 der Satz 2 vor der Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"Die Durchführung muß dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen; im einzelnen gilt für die Durchführung folgendes:".

Begründung:

Diese Regelung stellt klar, daß Versuche nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durchzuführen sind. Veralterte Testmethoden, die den Tieren überflüssigerweise Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, sind somit nicht mehr zulässig.

A 24. Artikel 1 Nr. 9 (§ 9 Abs. 2 Nr. 1)

G In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 9 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 nach den Worten "1. Versuche an" das Wort "sinnesphysiologisch" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

A 25. Artikel 1 Nr. 9 (§ 9 Abs. 2 Nr. 4)
G

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 9 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 das Zitat
"Satz 1 und 2" durch das Zitat "Satz 3" zu ersetzen.

Begründung:

Für die Betäubung eines Tieres müssen
für die durchführenden Personen die
gleichen Voraussetzungen gelten wie
für operative Eingriffe.

A 26. Artikel 1 Nr. 9 (§ 9 Abs. 2 Nr. 5a)
G

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 9 Abs. 2 nach der Nummer 5
folgende Nummer 5a einzufügen:

"5a. Bei Versuchen zur Ermittlung der tödlichen Dosis
oder der tödlichen Konzentration eines Stoffes sind
die dabei verwendeten Tiere unverzüglich schmerzlos
zu töten, sobald erkennbar ist, daß das Tier stirbt."

Begründung:

Diese Regelung ist erforderlich, um
dem Tier unnötige Leiden und Schmerzen
zu ersparen.

A 27. Artikel 1 Nr. 9 (§ 9a Abs. 1 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 9a Abs. 1 Satz 2 nach den Worten "Versuche an" das Wort "sinnesphysiologisch" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Fz 28. Artikel 1 Nr. 9 (§ 9a Abs. 1 und 2)

Wi

In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 9a
der Absatz 2
sowie in Absatz 1 die bisherige Absatzbezeichnung
zu streichen.

Folgeänderungen

- In § 10 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 Nr. 17 ist jeweils
das Zitat "§ 9a Abs. 1"
durch das Zitat "§ 9a" zu ersetzen.
- in § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b ist
das Zitat "§ 9a Abs. 2"
zu streichen.

Begründung:

Aus der vorgesehenen Statistik können keine
Schlußfolgerungen gezogen werden, aufgrund
derer die Zahl der Tierversuche verringert
werden könnte; sie stellt daher einen unnöti-
gen Verwaltungsaufwand dar. [Auf die Meldung
sollte ferner im Interesse einer Kostenredu-
zierung bei Meldepflichtigen und zuständigen
Behörden verzichtet werden.]

[7
nur Fz

A 29. Artikel 1 Nr. 9 (Fünfter Abschnitt)

G

Zur Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung mit Tieren und zur Information der Genehmigungsbehörden und der Tierversuche durchführenden Institute ist die Einrichtung einer speziellen Datenbank für Tierversuche dringend erforderlich. Die Bundesregierung wird gebeten, die eingeleiteten Prüfungen zu beschleunigen und die Einrichtung einer Datenbank unverzüglich in die Wege zu leiten. /Dabei ist auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse soweit wie möglich Rücksicht zu nehmen./

/ /
ur A

Es ist erforderlich, alle durchgeführten Versuchsvorhaben aufeinander abzustimmen und alle für Tierversuche relevanten Daten an einer zentralen Stelle zu sammeln, um Wissenschaft und Genehmigungsbehörden in die Lage zu versetzen, besser als bisher unnötige Doppelversuche zu verhindern.

K 30. Artikel 1 Nr. 10 (§ 10)

Artikel 1 Nr. 10 ist wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift zum Sechsten Abschnitt sowie in § 10 Abs. 1 Satz 1 Teilsatz 1 und Abs. 2 sind die Worte "Aus- oder Fortbildung" jeweils durch die Worte "Aus-, Fort- oder Weiterbildung" zu ersetzen.
- b) In § 10 Abs. 3 sind die Worte "Aus- oder Fortbildungsleiter" durch die Worte "Leiter der Aus-, Fort- oder Weiterbildung" zu ersetzen.

Begründung:

Die Begriffe Aus- und Fortbildung umfassen nicht die Weiterbildung, z. B. die Weiterbildung vom Assistenzarzt zum Facharzt.

A
G
K 31. Artikel 1 Nr. 10 (§ 10 Abs. 1 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 10 sind in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die Worte "an einem Krankenhaus oder" anzufügen.

Begründung:

Eingriffe oder Behandlungen an Tieren müssen auch in bestimmten Krankenhäusern möglich sein.

A 32. Artikel 1 Nr. 10 (§ 10 Abs. 2)

G In Artikel 1 Nr. 10 ist in § 10 der Absatz 2 wie folgt zu ändern:

Das Zitat "9 Abs. 2" ist durch das Zitat "9 Abs. 1 und 2" und nach dem Wort "anzuwenden" ist das Komma durch einen Punkt zu ersetzen;
der restliche Satzteil vor Absatz 2 wird zu Satz 2 und erhält folgende Fassung:

"§ 8a Abs. 1 Satz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß
(weiter wie Regierungsvorlage) sind, § 9 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Eingriffe und Behandlungen durch die dort genannten Personen oder unter deren Aufsicht durchzuführen sind."

Begründung:

§ 10 enthält Regelungen zu Eingriffen und Behandlungen an Tieren, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind. Zum Schutze der Tiere erscheint es erforderlich, hinsichtlich der fachlichen Qualifikation der verantwortlichen Personen keine geringeren Anforderungen zu stellen, als dies bei der Durchführung von Tierversuchen der Fall ist. Der Entwurf der Bundesregierung enthält im Gegensatz zum derzeit geltenden Tierschutzgesetz (§ 10 Abs. 2) diesbezüglich keine Vorschriften. Im Rahmen der Aus- und Fortbildung ist es allerdings als ausreichend anzusehen, wenn die verantwortlichen Personen die Eingriffe und Behandlungen nicht selbst vornehmen, sondern diese lediglich beaufsichtigen.

K 33. Artikel 1 Nr. 11 (§ 11 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 11 ist in § 11 Abs. 1 Nr. 1 das Wort
"Versuchstiere"
durch die Worte
"Wirbeltiere zu Versuchszwecken"
zu ersetzen.

Begründung:

Der Kreis der unter § 11 Nr. 1 fallenden Versuchstiere
ist nicht weiter zu ziehen als der Kreis der unter Nummer 2
fallenden Tiere. Auch der gesetzliche Schutzzweck
erfordert keine Ausdehnung auf die Züchtung oder
Haltung von niederen Tieren wie Insekten oder
Weichtieren, Schwämmen usw.

A 34. Artikel 1 Nr. 11 (§ 11 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 11 ist in § 11 Abs. 1 in Nummer 1 am Ende das
Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen und folgende Num-
mer 1a einzufügen:

"1a. Tiere für andere in einem Tierheim oder in einer
ähnlichen Einrichtung halten oder"

Begründung:

Der Betrieb von Tierheimen und
ähnlichen Einrichtungen, auch
soweit er nicht gewerbsmäßig erfolgt,
ist der Anzeigepflicht zu unterwerfen,
damit die behördliche Aufsicht nach
§ 16 Abs. 1 Nr. 2 auch in diesen Ein-
richtungen möglich ist.

35. Artikel 1 Nr. 11 (§ 11)

in

In Artikel 1 Nr. 11 ist § 11 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 Satz 1 sind die Worte

"hat dieses Vorhaben mindestens einen Monat vor Aufnahme
der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen"

durch die Worte

"bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde"
zu ersetzen;

b) In Absatz 1 sind die Sätze 2 bis 4 wie folgt zu fassen:

"Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. In dem Antrag
sind anzugeben:

1. die Arten der Tiere, mit denen die Tätigkeit ausgeübt
werden soll,

2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person,

3. die Räume und Einrichtungen, die der Tätigkeit
dienen.

Ferner sind dem Antrag Nachweise über die fachlichen
Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1
beizufügen."

c) In Absatz 2 Satz 1 sind die Worte

"Eine Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 darf nur ausgeübt"
durch die Worte

"Die Erlaubnis darf nur erteilt"
zu ersetzen;

(noch Ziffer 35)

d) In Absatz 2 Satz 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und"

e) In Absatz 2 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen;

f) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Mit der Ausübung der Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 darf erst nach Bekanntgabe der Erlaubnis begonnen werden. Die zuständige Behörde kann demjenigen die Ausübung der Tätigkeit untersagen, der die nach Absatz 1 erforderliche Erlaubnis nicht besitzt.";

g) In Absatz 4 sind die Worte
"Absatz 2 Satz 3 oder Absatz 3
durch die Worte
"Absatz 3 Satz 2"
zu ersetzen.

Folgeänderung:

Artikel 1 Nr. 23 (§ 21)

In Artikel 1 Nr. 23 ist der Text des § 21 wie folgt zu fassen:

"Wer am 31. Dezember 1985 eine Tätigkeit nach § 11 Abs. 1 Satz 1 ausübt, bedarf bis 1. Juli 1987 keiner Erlaubnis, sofern er eine solche bis spätestens 1. Juli 1986 beantragt. Dies gilt nicht, wenn die zuständige Behörde die Erlaubnis vorher versagt. Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn die zuständige Behörde über einen innerhalb der Frist nach Satz 1 gestellten Antrag am 1. Juli 1987 noch nicht entschieden hat. §§ 16 und 16a₀ bleiben unberührt*."

* Bei Ablehnung von Ziffer 48 (§ 16a₀) muß dieser Satz entsprechend angepaßt werden.

(noch Ziffer 35)

Weitere Folgeänderungen:

In Artikel 1 Nr. 20 sind in § 18 Abs. 1

a) in Nummer 2 das Zitat ", § 8a Abs. 5 oder § 11 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3" durch das Zitat "oder § 8a Abs. 5" zu ersetzen;

b) in Nummer 13 sind die Worte "oder entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1, 2, 3 oder 4" zu streichen.

c) folgende Nummer 18a ist einzufügen:

"18a. Vorhaben ohne die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Erlaubnis durchführt,"

Begründung:

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Anzeigepflicht ist nicht ausreichend, um tierschutzwidrigen Zuständen im Bereich des gewerblichen Tierhandels und der gewerblichen Tierzucht zuverlässig vorzubeugen. Durch die Einführung einer Erlaubnispflicht wird dieses Ziel erreicht.

A
G
Wi

36. Artikel 1 Nr. 11 (§ 11 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 11 ist in § 11 Abs. 2 Satz 1 die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderliche Sachkunde hat und"

Begründung:

Die Vorschrift ist erforderlich, um klarzustellen, daß für Tätigkeiten nach Absatz 1 eine Sachkunde unabdingbar ist. Eine bloße Unterrichtung über die tierschutzrechtlichen Vorschriften und die Anforderungen nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes ist nicht ausreichend.

A
In

37. Artikel 1 Nr. 11 (§ 11 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 11 ist in § 11 Abs. 4 nach den Worten "zuständigen Behörde" das Wort "auch" einzufügen und sind die Worte "oder durch andere geeignete Maßnahmen" zu streichen.

Begründung:

Die Untersagung einer Tätigkeit im Sinne von § 11 Abs. 1 erfolgt durch Verwaltungsakt. Die Vollstreckung dieses Verwaltungsaktes richtet sich nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder. Über die dort allgemein vorgesehenen Möglichkeiten hinaus besteht lediglich ein Regelungsbedarf für die zwangsweise Schließung von Betriebsräumen.

38. Artikel 1 Nr. 11 (§ 11a Abs. 2)

A
G

In Artikel 1 Nr. 11 sind in § 11a Abs. 2 nach den Worten "Wer Hunde oder Katzen zur Abgabe" die Worte "oder zur Verwendung" einzufügen.

Begründung:

Für den Fall, daß eine Versuchseinrichtung nicht gekennzeichnete Hunde oder Katzen erwirbt, müssen auch diese Tiere zwecks Feststellung der Identität unverzüglich gekennzeichnet werden.

R

39. Artikel 1 Nr. 11 (§ 11c)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob Vorschriften geschaffen werden sollten, die eine Rücknahmepflicht des Händlers begründen, wenn ein Tier entgegen § 11 c abgegeben worden ist, ohne daß die Einwilligung der Eltern vorlag.

Wi 40. Artikel 1 Nr. 16 (§ 15)

In Artikel 1 Nr. 16 ist Buchstabe a zu streichen.

Bei An- Folgeänderungen
nahme

entfallen
Ziff. 41
bis 44

- In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b ist in § 15 Abs. 3 der letzte in Absatz 3 anzufügende Satz entsprechend dem Satz 5 von § 15 Abs. 1 des Entwurfs der Bundesregierung auszuformulieren.
- In Artikel 1 Nr. 17 sind in § 15a die Worte "oder in denen die Kommission nach § 15 Abs. 1" zu streichen.

Begründung:

Die zuständigen Behörden sind genügend sachverständig, um beurteilen und entscheiden zu können, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung von Tierversuchen vorliegen. Der Sachverstand der Behörden reicht auch aus, um die verschärften Genehmigungsvoraussetzungen beurteilen zu können. Es ist daher nicht notwendig, besondere Kommissionen zur Unterstützung der Behörden vorzusehen. Auch ohne gesetzliche Bestimmung ist es den Behörden nicht verwehrt, sachverständigen Rat zu suchen, wenn sie ihn für erforderlich halten.

Abgesehen davon, daß die vorgesehenen Kommissionen mit Sicherheit das Verwaltungsverfahren erschweren und verteuern, wäre auch zu befürchten, daß die Mitwirkung von Kommissionen weniger auf sach-, sondern eher auf emotionsbezogener Grundlage vonstatten gehen würde. Da die Genehmigungsanträge den Kommissionen auch Einblick in die Forschung und Entwicklung der Industrie, Hochschulen und Forschungsinstitutionen ermöglichen würde, wäre der mit einem

(noch Ziffer 40)

Genehmigungsantrag verknüpfte und in den Verwaltungsverfahrensgesetzen verankerte Anspruch auf Geheimhaltung oftmals ernsthaft gefährdet. Eine Verletzung dieses Geheimhaltungsanspruchs kann erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen für die betroffenen Unternehmen und Institutionen wie auch für die Volkswirtschaft insgesamt im Rahmen der internationalen Konkurrenzsituation haben. Die vorgesehenen Kommissionen begegnen deshalb erheblichen Bedenken.

Wi 41. Artikel 1 Nr. 16 (§ 15)

Hilfsempfehlung

für den Fall, daß die vorstehende Empfehlung unter Ziffer 40 keine Mehrheit erhält:

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Zusammensetzung der Kommissionen erreicht werden kann, die unter Beachtung der Erfordernisse des Tierschutzes die Weiterentwicklung von Wissenschaft und Forschung gewährleistet.

Begründung:

Es ist derzeit noch nicht absehbar, ob und in welchem Umfang durch die vorgesehene Besetzung der Kommissionen die Weiterentwicklung von Wissenschaft und Forschung behindert wird.

A 42. Artikel 1 Nr. 16 (§ 15 Abs. 1)

G

In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a ist der erste in § 15 Abs. 1 anzufügende Satz wie folgt zu fassen:

"Die zuständigen Behörden berufen jeweils eine oder mehrere Kommissionen zur Unterstützung bei der Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchen."

Begründung:

Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens und damit des Vollzugs.

43. Artikel 1 Nr. 16 (§ 15 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a sind

G
K

- a) in dem zweiten in § 15 Abs. 1 einzufügenden Satz die Worte "Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder muß" durch die Worte "Die Kommissionsmitglieder müssen" zu ersetzen.

G

- b) in dem dritten in § 15 Abs. 1 einzufügenden Satz die Worte "und aufgrund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen geeignet sind" zu streichen.

(noch Ziffer 43)

Begründung zu a und b:

G Die Kommissionen sollen zur "sachverständigen Unterstützung" (Amtliche Begründung) der Genehmigungsbehörde eingerichtet werden. Sie haben dementsprechend über sehr fachbezogene Fragestellungen ein Urteil abzugeben. Insbesondere haben sie zu prüfen, ob die im Fünften Abschnitt des Gesetzes genannten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Dazu erscheint es unumgänglich, daß alle Kommissionsmitglieder über Fachkenntnisse verfügen, die sie zur Beurteilung von Tierversuchsfragen befähigen. "Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen", wie im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen, sind für eine sinnvolle Mitarbeit in den Kommissionen nicht ausreichend.

K Insbesondere die Beurteilung der mit den Tierversuchen zusammenhängenden wissenschaftlichen Fragestellungen setzt voraus, daß alle Kommissionsmitglieder über eine entsprechende wissenschaftliche Qualifikation verfügen. Diese Qualifikation kann auch nicht durch sonstige Erfahrungen auf dem Gebiet des Tierschutzes ersetzt werden.

G 44. Artikel 1 Nr. 16 (§ 15 Abs. 1)

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt, Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a des Regierungsentwurfs in der durch Ziffer 42 und 43 geänderten Fassung als Absatz 1a in § 15 einzufügen.

Als Folge ist in Art. 1 Nr. 16 Buchst. b das Zitat "Absatz 1" durch das Zitat "Absatz 1a", und in Art. 1 Nr. 17 ist das Zitat "§ 15 Abs. 1" durch das Zitat "§ 15 Abs. 1a" zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelung gehört systematisch in einen besonderen Absatz, weil es sich um eine spezielle Regelung handelt.

A 45. Artikel 1 Nr. 17 (§ 15a)

Fz

G In Artikel 1 ist Nummer 17 zu streichen.

K

Begründung:

A

§ 15a enthält eine Berichtspflicht der Länder für Einzelfälle. Der Vollzug des Tierschutzgesetzes obliegt den Ländern als eigene Angelegenheit (Artikel 84 Abs. 1 GG). Die in dem Gesetzesentwurf angestrebte Regelung geht weit über die dem Bund in Artikel 84 Abs. 2 bis 5 GG eingeräumten Mitwirkungsrechte hinaus.

Fz

G

K

Sie verlagert Aufgaben der Fachaufsichtsbehörden der Länder auf den Bund. Hierfür besteht keine sachliche Notwendigkeit.

A 46. Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a (§ 16 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a ist in § 16 Abs. 1 Nr. 4
der Punkt durch ein Komma zu ersetzen
und sind folgende Nummern 5 und 6 anzufügen:

"5. Einrichtungen oder Betriebe, die mit landwirtschaft-
lichen Nutztieren handeln,

6. Zoo- und Zirkusbetriebe, die nicht gewerbsmäßig betrieben
werden. ";

Begründung:

Der Katalog in der Vorlage der Bun-
desregierung bedarf der Ergänzung. Die
in den Nummern 5 und 6 aufgeführten
Betriebe müssen aus Gründen des Tier-
schutzes der Beaufsichtigung unterstellt
werden.

A 47. Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b (§ 16 Abs. 2 und 3)

In Artikel 1 Nr. 18 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

"(2) Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind,
soweit es zur Durchführung der Vorschriften dieses Ge-
setzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen
Rechtsverordnung erforderlich ist, befugt,

(noch Ziffer 47)

1. Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude, Transportmittel und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch Wohnräume zu betreten und geschäftliche Unterlagen einzusehen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt;

2. von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

(3) Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt hat die Maßnahmen nach Absatz 2 zu dulden und die mit der Überwachung beauftragten Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen, Räume, Einrichtungen, Beförderungsmittel und Geräte zu bezeichnen und Räume oder Behältnisse zu öffnen."

Folgeänderung

In Artikel 1 Nr. 20 ist in § 18 Abs. 1 die Nummer 24 wie folgt zu fassen:

"24. entgegen § 16 Abs. 2 Nr. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 16 Abs. 3 zuwiderhandelt oder"

Begründung:

Die Zusammenfassung der behördlichen Befugnisse in einem Katalog dient der Übersichtlichkeit und der Anpassung der Vorschriften über die Durchführung des Gesetzes an neuere Bundesgesetze mit sicherheits- bzw. ordnungsrechtlichem Charakter (z. B. AMG, LMBG, BSeuchG). Die dort vorgesehenen Regelungen entsprechen rechtsstaatlichen Erfordernissen und haben sich bewährt. Der Erfolg des neuen Tierschutzgesetzes wird insbesondere von den Möglichkeiten der zuständigen Behörden abhängen, rasch und wirksam tierschutzwidrige Zustände abzustellen. Die bisher vorgesehenen Möglichkeiten reichen hierzu nicht aus.

A 48. Artikel 1 Nr. 19

In Artikel 1 Nr. 19 ist vor § 16a folgender § 16a₀ einzufügen:

"§ 16a₀

Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen.

Sie kann insbesondere

1. anordnen, daß die Vorschriften des § 2 erfüllt werden,
2. ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 1 erheblich vernachlässigt ist, dem Halter fortnehmen und so lange auf dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen, bis eine den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechende Haltung des Tieres durch den Halter sichergestellt ist. Kann das Tier nach dem Urteil des beamteten Tierarztes nur unter nicht behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben, so kann die Behörde es auf Kosten des Halters töten lassen,
3. demjenigen, der den Vorschriften des § 2, einer Anordnung nach Nummer 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 2a wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihm gehaltenen Tieren erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt hat, das Halten von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird. Auf Antrag ist ihm das Halten von Tieren wieder zu gestatten, wenn der Grund für die Annahme weiterer Zuwiderhandlungen entfallen ist,

(noch Ziffer 48)

4. die Einstellung von Tierversuchen anordnen, die ohne die erforderliche Genehmigung oder sonst in Widerspruch zu tierschutzrechtlichen Vorschriften durchgeführt werden."

Als Folge

- sind in Artikel 1 in § 2 die Absätze 2 und 3 sowie der § 2b zu streichen;
- ist in Artikel 1 Nr. 20 in § 18 Abs. 1 die Nummer 2 wie folgt zu fassen:
"2.* einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Abs. 6 Satz 2, § 8a Abs. 5, § 11 Abs. 2 Satz 3 oder Absatz 3 oder § 16a₀ Satz 2 Nr. 1, Nr. 3 oder Nr. 4 zuwiderhandelt."

Begründung:

Die vorgesehenen Änderungen - insbesondere die Einfügung des Satzes 1 und die Zusammenfassung der behördlichen Befugnisse in einem Katalog - dienen der Übersichtlichkeit und der Anpassung der Vorschriften über die Durchführung des Gesetzes an neuere Bundesgesetze mit sicherheits- bzw. ordnungsrechtlichem Charakter (z. B. AMG, LMBG, BSeuchG). Die dort vorgesehenen Regelungen entsprechen rechtsstaatlichen Erfordernissen und haben sich bewährt. Der Erfolg des neuen Tierschutzgesetzes wird insbesondere von den Möglichkeiten der zuständigen Behörden abhängen, rasch und wirksam tierschutzwidrige Zustände abzustellen. Die bisher vorgesehenen Möglichkeiten reichen hierzu nicht aus.

* Bei der Endredaktion ist diese Nummer der Systematik des § 18 entsprechend an anderer Stelle einzufügen.

A 49. Artikel 1 Nr. 19 (§ 16a Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 19 ist in § 16a Abs. 2 das Wort "ohne" durch das Wort "mit" zu ersetzen.

Begründung:

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu berufenden Tierschutzkommission sollte die Rechtsverordnung, die die näheren Einzelheiten bezüglich dieser Kommission regeln soll, nur mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können.

R 50. Artikel 1 Nr. 20 (§ 18 Abs. 1 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 20 sind in § 18 Abs. 1 Nr. 1 die Worte ", das er hält, betreut oder zu betreuen hat," zu streichen.

Begründung:

Die Bußgeldbewehrung soll auch auf die Tatbestände erstreckt werden, in denen der Betroffene keine besondere Garantenstellung gegenüber dem Tier hat. Das "Zufügen von erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden" ist auch dann sanktionswürdig, wenn kein Obsorgeverhältnis gegenüber dem Tier besteht.

A
R

51. Artikel 1 Nr. 22 (§ 20)

Artikel 1 Nr. 22 ist wie folgt zu fassen:

'22. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten "das Halten von" die Worte "sowie den Handel oder den sonstigen berufsmäßigen Umgang mit" eingefügt;

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Wer einem Verbot nach Absatz 1 zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

Begründung:

Die Strafvorschrift des § 20 Abs. 3 ist an die Änderung des § 20 Abs. 1 anzupassen.

A
G

52. Artikel 1 Nr. 23 (§ 21)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte eine Übergangsvorschrift vorgesehen werden, wonach Genehmigungen, die vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes erteilt worden sind, nach einer angemessenen Frist nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes außer Kraft treten, und eine Regelung für Versuchsvorhaben getroffen werden, die vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes angezeigt worden sind.

A

53. Artikel 1 Nr. 24 (§ 21b)

In Artikel 1 Nr. 24 sind in § 21b in der Eingangsformulierung nach dem Wort "aufzuheben"
die Worte
", auch soweit sie durch Landesrecht geändert worden sind"
einzufügen.

Begründung:

Notwendige Klarstellung.